



Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

**Gegen Empfangsbekanntnis**

BayWa r.e. Wind GmbH  
Arabellastraße 4  
81925 München

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel

Telefon: 06561 15-0

Telefax: 06561 15-1000

E-Mail: [info@bitburg-pruem.de](mailto:info@bitburg-pruem.de)

[www.bitburg-pruem.de](http://www.bitburg-pruem.de)

Aktenzeichen  
06U200115-10

Auskunft erteilt / E-Mail  
Sandra Adames  
[adames.sandra@bitburg-pruem.de](mailto:adames.sandra@bitburg-pruem.de)

Durchwahl  
15 3100

Zimmer  
C 310

Bitburg, 29.06.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:**

**Kobscheid - 0003 - 24, Kobscheid - 0003 - 35/23, Kobscheid - 0003 - 36/23, Kobscheid - 0003 - 62/3, Kobscheid - 0003 - 64/16, Kobscheid - 0004 - 36, Kobscheid - 0004 - 37, Kobscheid - 0004 - 38, Kobscheid - 0004 - 40, Kobscheid - 0004 - 41, Kobscheid - 0004 - 42**

**Ihr Antrag vom 30.01.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, die vorgenannten Rechtsgrundlagen jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, und auf der Grundlage der beigefügten Antragsunterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" erteilen wir Ihnen

**die Genehmigung**

**zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (nachfolgend als **WKA** bezeichnet) des Typs Nordex N163/5.X, davon**

- **eine WKA mit einer Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW in der Gemarkung Kobscheid, Flur 3, Flurstücke 24, 36/23, 35/23 und Flur 4, Flurstücke 36, 37, 38, 40, 41, 42  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32. 313.305 H: 5.573.516**
- **eine WKA mit einer Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW in der Gemarkung Kobscheid, Flur 3, Flurstück 62/3, 64/16  
Koordinaten (hier: UTM): R: 32. 313.953 H: 5.573.457**

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides in Betrieb genommen wird.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BImSchG ergeht die Genehmigung gemäß § 12 BImSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen. Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen 1.1, 1.2, 2.8, 2.18, 2.23, 2.25, 3.1, 3.2, 3.4, 3.9, 3.15, 4.11, 4.20, 5.5, 5.15, 5.17 und 7.3 weisen wir ausdrücklich hin.

### Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

	Seite
1. Allgemeines.....	2
2. Immissions- und Arbeitsschutz.....	2
3. Baurecht und Brandschutz.....	11
4. Naturschutz und Landschaftspflege.....	13
5. Luftverkehrsrecht.....	22
6. Straßenrecht.....	24
7. Forstrecht.....	26
8. Wasser- und Abfallrecht.....	27
9. Denkmalschutz.....	28
10. Sonstiges.....	29

#### **1. Allgemeines**

- 1.1 Baubeginn und Inbetriebnahme der Windkraftanlagen (WKA) sind uns jeweils spätestens eine Woche vorher mit den beigefügten Vordrucken anzuzeigen. Unter Inbetriebnahme ist auch ein Probetrieb zu verstehen.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der WKA ist auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier (SGD Nord ReGA Trier), spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.  
Darüber hinaus ist zu bestätigen, dass der errichtete Windkraftanlagentyp dem in den Antragsunterlagen beschriebenen geplanten Windkraftanlagentyp entspricht.
- 1.3 Sofern die technische Betriebsführung der WKA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist uns und der SGD Nord ReGA Trier vor Inbetriebnahme der WKA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WKA jederzeit still zu setzen.
- 1.4 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WKA ist uns und der SGD Nord ReGA Trier durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.

#### **2. Immissions- und Arbeitsschutz**

Die nachfolgend aufgeführten zwei jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose) dürfen entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere

- der **Schallimmissionsprognose**, Firma Ingenieurbüro Pies GbR, Birkenstr. 34, 56154 Boppard-Buchholz, Az.: 1/18946/0120/1 vom 20.01.2020 und
- der **Schattenwurfberechnung**, Firma Ramboll Deutschland GmbH, Az.: 19-1-3100-000-SM vom 15.11.2019 sowie
- die **Unterlagen zum Eisabwurf** insbesondere des Gutachtens der Firma TÜV Nord, Az.: 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020

errichtet und betrieben werden:

- **Windkraftanlage Nr. WEA 01**  
Fa. Nordex, Typ N163/5.X (mit STE), Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 3, Flurstück 36/23, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.313.305, H: 5.573.516
- **Windkraftanlage Nr. WEA 02**  
Fa. Nordex, Typ N163/5.X (mit STE), Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Kobscheid, Flur 3, Flurstück 62/3, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.313.953, H: 5.573.457

### Immissionsschutz – Lärm

- 2.1 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlage (WEA 01) gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgende Lärmimmissionsrichtwerte entsprechend den Festlegungen in den zutreffenden Bebauungsplänen bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IO-08	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 18	60 dB(A)	45 dB(A)
IO-09	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Kesselfenn 21	55 dB(A)	40 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

- 2.2 Die Windkraftanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schalleistungspegel ( $\bar{L}_{W,Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$$L_{e,max} = \bar{L}_{W,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \quad (\text{Grenzwert}) - \text{nicht überschreiten:}$$

**Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 0 - 24 Uhr):**

WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
			$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA 01 u. WEA 02	<b>108,9</b>	107,2	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem  $\bar{L}_{W,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0

Dem  $L_{e,max,Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7

WKA:	Windkraftanlage Nr. (siehe Tenor)
$\bar{L}_{W, \text{Oktav}}$ :	messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel
$L_{e, \text{max, Oktav}}$ :	errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel
$\sigma_P$ :	Serienstreuung
$\sigma_R$ :	Messunsicherheit
$\sigma_{\text{Prog}}$ :	Prognoseunsicherheit
$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ :	oberer Vertrauensbereich von 90%

**Hinweis:**

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{W, \text{Okt, Messung}}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, \text{Messung}} = 0,5 \text{ dB}$ ) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, \text{Okt, Messung}} + 1,28 \times \sigma_{R, \text{Messung}} \leq L_{e, \text{max Oktav}}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, \text{Messung}} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA, i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, \text{max}, i} - A_i)} = L_{r, \text{Planung}}$$

$L_{WA, i}$ : Der in Oktave  $i$  messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel

$A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave  $i$  zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e, \text{max}, i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave  $i$

- 2.3 Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit:  $KT \geq 2 \text{ dB(A)}$ ; bestimmt nach Nr. A.3.3.6 des Anhangs TA Lärm 98).

Falls an den Windkraftanlagen im Rahmen einer emissionsseitigen Abnahmemessung (gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) im Nahbereich eine Tonhaltigkeit ( $KTN \geq 2 \text{ dB}$ ) festgestellt wird, ist am jeweils maßgeblichen Immissionsort eine Abnahme zur Überprüfung der dort von den Windkraftanlagen verursachten Tonhaltigkeit durchführen zu lassen. Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, müssen technische Maßnahmen zur Minderung der Tonhaltigkeit ergriffen werden.

Ab dem Zeitpunkt der Feststellung der immissionsrelevante Tonhaltigkeit bis zum Zeitpunkt des Vorliegens des messtechnischen Nachweises der Behebung der immissionsrelevanten Tonhaltigkeit (entsprechend Satz 2) dürfen die betroffenen Windkraftanlagen entgegen Nebenbestimmung Nr. 2.2 lediglich in einem Leistungs-, Betriebs- u./o. Drehzahlbereich betrieben werden bei welchem keine Tonhaltigkeit auftritt.

Wurde eine relevante Tonhaltigkeit für alle Lastzustände festgestellt, dürfen die betreffenden Windkraftanlagen während dieses Zeitraums nicht mehr betrieben werden

- 2.4 Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebspara-

meter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (aus Vergleichsgründen mit Umrechnung auf Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe), Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

### Lärmhinweise:

Aus der in Nebenbestimmung Nr. 2.2 genannten Emissionsbegrenzung errechnet sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

#### Windkraftanlage Nr.: WEA01

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO-08	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 18	35,8 dB(A)
IO-09	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Kesselfenn 21	30,9 dB(A)

#### Windkraftanlage Nr.: WEA 02

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IO-09	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Kesselfenn 21	27,5 dB(A)

### Immissionsschutz – Schattenwurf

- 2.5 Die Schattenwurfprognose weist für die exemplarisch berücksichtigten relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionspunkt	
IP A	54597 Roth b. Prüm, Ortsteil Kobscheid, Dorfstraße 41
IP C	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 16
IP D	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 25
IP E	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 27
IP G	54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 29

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. (Diese resultiert sowohl aus der Vorbelastung wie auch der Zusatzbelastung.)

Aus den in der Schattenwurfprognose enthaltenen „Schattenkarten“ geht ferner hervor, dass an den unberücksichtigten relevanten Immissionsaufpunkten

Immissionspunkt	
54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 10	
54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 12	
54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 17	
54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 19	
54597 Auw b. Prüm, Ortsteil Schlausenbach, Hauptstraße 23	

ebenfalls eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d möglich ist.

An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

- 2.6 Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12

aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an den in Nebenbestimmung Nr. 2.5 genannten Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen nicht überschritten wird.

Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgende Monate zu begrenzen.

Zur Erfüllung der v. g. Forderungen ist folgende Windkraftanlage mit einer Abschaltautomatik auszurüsten und bei möglichen Schattenwurfzeiten oberhalb der vorgenannten Immissionsrichtwerte abzuschalten:

### **Windkraftanlage Nr.: WEA 01 (BWW 01)**

- 2.7 Die ermittelten Daten zur Abschaltzeit müssen von der Steuereinheit über mindestens drei Jahre dokumentiert werden.

Zu beachten ist, dass sich die Zeitpunkte für Schattenwurf durch die Tatsache, dass das Kalenderjahr nicht exakt 365 Tage hat, jedes Jahr leicht verschieben. Daher muss ein auf dem realen Sonnenstand basierender Kalender Grundlage für die zeitgesteuerte Abschaltung sein.

### **Hinweise: Hindernisfeuer**

Die zur Flugsicherung notwendige Befuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutzes – LAI – vom 08. Oktober 2012 (siehe Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

### **Betriebssicherheit**

#### **Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen**

- 2.8 Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die sog. „Befahranlagen“ erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

#### **Eisabwurf**

- 2.9 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlagen im üblichen „Trudelzustand“ drehen.
- 2.10 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen der SGD Nord sind die Einstellungsprotokolle vorzulegen.
- 2.11 Besondere Regelungen, die in dem v.g. Gutachten bei Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

Hinweis:

Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 2.12 Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren. Sie selbst sollten zur Warnung vor evtl. herabfallenden Eisstücken Warningschilder in der Nähe der WEA, also z.B. an Straßen und Wirtschaftswegen, sowie an den Anlagen selbst aufstellen, die auf eine mögliche Eisfallgefahr hinweisen.

### **Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen**

- 2.13 Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführter Windkraftanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

#### **Windkraftanlage Nr.: WEA 01**

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig). Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen. Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2.2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2$  dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsorten (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist die Windkraftanlage Nr.: WEA 02 innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie - für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlagen ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

- 2.14 Wird die Einhaltung des v.g. zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlagen Nr. WEA 01 und WEA 02 während der Nachtzeit nur noch schall-/leistungsreduziert im

Betriebsmodus „Mode 6“ mit Schallleistungspegel 104,5 dB(A) betrieben werden. Die Einstellung der Betriebsweise ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nachzuweisen.

Der offene/leistungsoptimierte Nachtbetrieb (Windkraftanlagen Nr. WEA 01 und WEA 02) nach Nr. 2.2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung des zulässigen Schallleistungspegels durch eine Messung nachgewiesen wurde.

- 2.15 Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:
- Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 2.4.)
  - Abschaltzeiten für mögliche Schattenwurfzeiten, bezogen auf die jeweils betroffenen Immissionsorte.
  - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).

### **Abnahmen und Prüfungen zur Betriebssicherheit**

- 2.16 An den Windenergieanlagen/an der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bau-technik-DIBt – derzeit Stand 10-2012 – korrigierte Fassung 3-2015) \* durchführen zu lassen.
- \* [https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen\\_Richtlinie\\_korrigiert.pdf](https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf)
- 2.17 Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

### **Hinweise:**

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt. Danach gilt:

Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben. Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

### **Aufzugsanlagen/Befahranlagen**

Für die zum Personentransport vorgesehenen sogenannte „*Befahranlagen*“ gelten ferner folgende Auflagen:

- 2.18 Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 15 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 2.19 Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Befahranlagen) und ihre Anlagenteile sind gemäß § 16 BetrSichV in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Be-

treiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Wiederkehrende Prüffristen gemäß Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 4 BetrSichV ≤ 2 Jahre)

- 2.20 Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen/ Befahranlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

### **Arbeitsschutz**

- 2.21 Bei der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 14 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 6 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.

Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren (§§ 5 und 6 ArbSchG).

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (DGUV Information 203-007 – Windenergieanlagen (DGUV I 203-007) [ehemals.BG-Information –BGI 657-], Ausgabe März 2014) zu Grunde zu legen.

- 2.22 Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in den Anlagen verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,
  - im Gefahrenfall,
  - Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

### **Sonstiges**

- 2.23 Der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme der beantragten Windkraftanlagen spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Zusätzlich zu den oben bereits genannten Nachweisen/Unterlagen müssen vom Hersteller nach der Inbetriebnahme folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Eine Bescheinigung über die technischen Daten der Windkraftanlagen, die bestätigt, dass die errichteten Anlagen identisch sind mit der den Prognosen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen.
- Die EU-Konformitätserklärung für die beantragten Windenergieanlagen.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme passwortgeschützte Programmierung des schall-/leistungsreduzierten Nachtbetriebs bzw. ggf. des Nachtbetriebsverbots.
- Bescheinigung über eine genehmigungskonforme Installation und passwortgeschützte Programmierung der Schattenwurfabschalteinrichtung.

- Die eindeutige numerische Bezeichnung der Windkraftanlagen (Bezeichnung nach WEA-NIS).
- 2.24 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf einer oder beider Windkraftanlagen ist der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm) sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier nach § 52 b BImSchG unter Nennung der neuen Betreiberanschrift unverzüglich mitzuteilen.
- 2.25 Sofern der Anlagenbetreiber die technische Betriebsführung der Windkraftanlagen an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert, ist der Genehmigungsbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die Windenergieanlage jederzeit stillzusetzen.

**Hinweis:**

Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Stilllegung der Windkraftanlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde (hier: Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm) und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier unverzüglich anzuzeigen.

**Baustellenverordnung**

Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.

Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8 zu übermitteln.

Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle
- Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und

- eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder
- besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden,

ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden.

Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),

- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht.

### 3. Baurecht und Brandschutz

3.1 Nach Einstellung des Betriebs der beiden WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist vor Baubeginn der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von

**771.649,00 €**

(gemäß Ihrer Aufstellung)

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

3.2 Die Absteckung des Fundaments hat durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erfolgen und ist zu dokumentieren. Vor dem Betonieren des Fundaments ist uns das Absteckprotokoll des Vermessungsingenieurs, bestehend aus einem Lageplan mit Darstellung des Anlagenstandortes sowie mit Angabe der Grenzabstände und Koordinaten<sup>1</sup> vorzulegen.

3.3 Der Geotechnische Bericht (Tektur 1) der WPW Geoconsult Südwest mit Auftragsnummer 16.91584.1 mit Datum vom 29.11.2019 ist Teil der Genehmigung, die dortigen Anforderungen an die Gründungen der beiden WEA sind einzuhalten.

3.4 Nach den Antragsunterlagen soll eine Flachgründung ohne Auftrieb zur Ausführung kommen. Vor Gründungsbeginn

- ist uns eine Bescheinigung des Gutachters vorzulegen, dass die dem Bodengutachten zugrunde liegenden Ergebnisse den tatsächlich vorgefundenen Bodenverhältnissen entsprechen. Hierbei sind Datum und Nr. des Bodengutachtens anzugeben.

3.5 Der Baugrund muss die nachfolgend aufgeführten Mindestwerte aufweisen:

Mindestwert für die zulässige Bodenpressung (Kantenpressung):	$p \geq 230 \text{ kN/m}^2$
Mindestwerte für den dynamischen Steifemodul	
nichtbindiger Boden: $v = 0,35$ :	36.000 kN/m <sup>2</sup>
bindiger Boden: $v = 0,40$ :	46.000 kN/m <sup>2</sup>
Mindestwert für die dynamische Drehfedersteifigkeit:	$K_{\phi, \text{dyn}} \geq 3,6 \cdot 10^{10} \text{ Nm/rad.}$

<sup>1</sup> Gauß-Krüger (Bessel), Zone 2 und UTM WGS 84, Zone 32

Der maximale Wasserstand darf nicht höher als 0,892 m über Fundamentunterkante anstehen.

Um die Funktionsfähigkeit der WKA nicht zu beeinträchtigen, darf durch Setzungsunterschiede die maximale Schiefstellung  $\Delta s = 40$  mm, bezogen auf den Außendurchmesser des Fundamentes, nicht überschritten werden. Die ungleichmäßigen Setzungen müssen von einem Bodengutachter für einen Zeitraum von 20 Jahren nachgewiesen werden.

3.6 Die geprüfte statische Berechnung mit den dazugehörigen Gutachten ist Grundlage und Bestandteil der Genehmigung. Dies umfasst

a) die Prüfberichte zur Typenprüfung des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV Süd, Westendstraße 199, 80686 München

- Nr. 3368000-3-d-6 Rev. 1 vom 19.07.2021 (Hybridturm),
- Nr. 3423942-1-d-7 Rev. 1 vom 19.07.2021 (Kreisringfundament als Flachgründung mit Auftrieb)

b) die gutachtliche Stellungnahme zur Turbulenzbelastung im Windpark Prüm vom 03.02.2020, Referenz Nr. I17-SE-2019-345, aufgestellt von I17-Wind GmbH & Co. KG.

Die sich aus den Prüfberichten und dazugehörigen Gutachten ergebenden Auflagen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA zu beachten.

3.7 Bei einer Änderung der dieser Genehmigung zugrunde liegenden Typenprüfung darf mit den Bauarbeiten erst begonnen bzw. dürfen die Bauarbeiten erst fortgeführt werden, wenn

- uns die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörigen Gutachten vorliegt,
- uns ein neues Turbulenzgutachten auf der Grundlage der geänderten Typenprüfung oder eine Bestätigung von I17 Wind GmbH vorliegt, dass sich durch die geänderte Typenprüfung keine Änderungen hinsichtlich der in Nebenbestimmung 3.6 unter b) genannten gutachtlichen Stellungnahme zur Turbulenzbelastung ergeben und
- diese neuen Unterlagen von der Bauaufsicht unseres Hauses akzeptiert werden.

Nach Bestätigung durch die Bauaufsicht unseres Hauses ersetzen bzw. ergänzen in diesem Fall die geänderte Typenprüfung mit den dazu gehörenden Gutachten sowie das neue Turbulenzgutachten bzw. die Bestätigung von I17 Wind GmbH die in Nebenbestimmung 3.6 unter a) und b) genannten Unterlagen, soweit diese betroffen sind.

3.8 Die Einhaltung der im Prüfbericht über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfberechtigte, Prüfsachverständige für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und uns hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

In der Bescheinigung ist zu dokumentieren:

- Die ordnungsgemäße Ausführung des Fundaments und Errichtung des Turms und
- der Vollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm und für die Gründung.

Die Bescheinigung ist uns bis spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

3.9 Es ist uns ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung vorzulegen, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte WKA mit der begutachteten und dem Bericht zur Typenprüfung Nr. 3368000-3-d-6 Rev. 1 vom 19.07.2021 des Prüfamtes für Baustatik von Windenergieanlagen des TÜV TÜV Süd, Westendstraße 199, 80686 München, zugrunde liegenden WKA identisch ist (Konformitätsbescheinigung). Dies gilt in gleicher Weise bei eventuellen Änderungen der Typenprüfung (siehe Nebenbestimmung 3.6 und 3.7).

3.10 Die WKA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,

- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherheitssystem muss außerdem

- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

3.11 Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

3.12 Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WKA in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:

- Die Sicherheitseinrichtungen und die übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

3.13 Die WKA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

3.14 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.

3.15 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist uns die ordnungsgemäße Installation des Blitzschutzsystems durch eine Fachunternehmerbescheinigung zu bestätigen.

3.16 Hinweis: Wir empfehlen für die Windkraftanlagen eine Eintragung in das WEA-NIS (Windenergieanlagen-Notfall-Informationen-System). Durch Eintragung in diese Datenbank hat die zuständige Rettungsleitstelle Trier, die Möglichkeit weitergehende Informationen (Erreichbarkeiten usw.) zu erhalten.

#### **4. Naturschutz und Landschaftspflege**

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zur Errichtung der beiden beantragten WEA („WEA 1“ und „WEA 2“) wird hergestellt sowie die Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 06.11.1970 erteilt.

4.1 Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und qualifiziert umzusetzen, insbesondere alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen, alle erstellt durch das Planungsbüro ecoda GmbH & Co. KG, Dortmund, bestehen aus

- a) Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung“ gemäß UVPG, Stand: 12.10.2021
- b) „Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung“, Stand: 4.5.2021;  
Nachtrag vom 09.05.2023 zur Studie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung vom 04.05.2021
- c) Avifaunistisches Fachgutachten, Stand 21.04.2021

- d) Ergebnisbericht zur Erfassung der Raumnutzung von Rotmilanen im Jahr 2020, Stand 13.04.2021
  - e) Ergebnisbericht zur Erfassung der Raumnutzung von Schwarzstörchen im Jahr 2020, Stand 06.01. 2021
  - f) Fachgutachten Fledermäuse, Stand: 28.04.2021
  - g) Fachbeitrag Artenschutz, Stand: 27.05.2021;  
Nachtrag vom 09.05.2023 zum Fachbeitrag Artenschutz vom 27.05.2021,  
Stellungnahme zu Anmerkungen/ Nachforderungen der unteren Naturschutzbehörde zum Fachbeitrag Artenschutz, Stand: 9.5.2023
  - a) Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: 12.10.2021;  
Nachtrag vom 04.05.2023 zum Landespflegerischen Begleitplan (LBP) vom 12.10.2021
- 4.2 Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen:
- Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.
  - Interne“ Kabelverlegungen im Bereich der Baugrundstücke der beiden WEA, die von diesem Bescheid mitumfasst werden (s. Nachtrag zum LBP, Karte 1), sind unter den von Baumaßnahmen (während des Baubetriebs oder dauerhaft) in Anspruch genommenen Flächen durchzuführen.
  - Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (s. auch unter „Hinweise“).
- 4.3 Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und Montageflächen dürfen nicht versiegelt werden (Asphalt, Beton oder vergleichbar), sondern sind versickerungsfähig und mit optisch unauffälliger Deckschicht anzulegen. Die temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (Hilfskranflächen, Kranauslegerflächen, Rettungswege, Montage- und Lagerflächen, Baustelleneinrichtung) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montagelagerplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.
- 4.4 Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen/Wald folgende Vorschriften zu beachten:
- Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4:
  - Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
  - DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)
  - Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Dies gilt, abweichend von den Bestimmungen von § 39 Abs. 5 BNatSchG, auch für die notwendigen Waldrodungen. Besondere Vorgaben bzgl. Haselmaus-Habitaten (Fachbeitrag Artenschutz, S. 128/ 129), Wildkatze (Fachbeitrag Artenschutz, S. 127), Waldohreule (Fachbeitrag Artenschutz, S. 129) oder anderen speziellen Artenschutzmaßnahmen bleiben davon unberührt und sind zusätzlich zu beachten.
  - Temporäre Rodungsflächen sind zeitnah wieder aufzuforsten (s. u. „Maßnahmenumsetzungszeitpunkte“).
- 4.5 Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren (u. a.: „Dimmung“ der Befeuerung auf Grundlage des Einsatzes eines Sichtweitenmessgerätes, Synchronisierung der nächtlichen Befeuerung der beantragten

WEA) zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.

- 4.6 Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen möglichst blickunauffällig dem Umgebungsgelände anzupassen. Die Erdandeckungen der Fundamentbereiche sind mit standortangepasstem, gebietsheimischem, autochthonen, kräuter- und artenreichem Saatgut zu begrünen; darüber hinausgehende neu hergestellte Böschungen sind entsprechend der Darstellung und Angaben im „Nachtrag zum LBP, Karten 3a bis 3f“ anzulegen.
- 4.7 Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung der Arbeiten, der Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die auflagen- und plangerechte Durchführung aller naturschutzfachlicher und artenschutzfachlicher Maßnahmen zu beaufsichtigen und zu gewährleisten (s. Punkt 5.1.3 des LBP). Naturschutz- oder artenschutzfachlich relevante Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen
- 4.8 Die ökologische Baubegleitung hat die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren.

In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob

- a) die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vollständig und korrekt umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten, insbesondere auch, ob
- b) die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,
- c) der Rückbau der temporär benötigten Anlagen und die Wiederherstellung ordnungsgemäß erfolgt ist,
- d) die die Ausgleichsmaßnahmen vollständig, fach- und zeitgerecht umgesetzt wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten bzw. absehbar erreicht werden können.

Ein Zwischenbericht der ökologischen Baubegleitung ist innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen, der vollständige Bericht ist innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Durchführung der Saat- und Pflanzarbeiten, spätestens aber bis 8 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

- 4.9 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den weiteren o. g. Unterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung im LBP, Punkt 5 und 6, Nachtrag zum LBP, Punkt 3.2 und 3.3 und Detailkarten 3a bis 3f sowie den weiteren o. g. Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden.
- 4.10 Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild durch das Vorhaben sind alle im LBP, Punkt 5 aufgelisteten Maßnahmen sach-, fach- und zeitgerecht umzusetzen. Insbesondere weisen wir auf folgende Regelungen hin:
- a) Alle unter Punkt 5.1.1 im LBP unter folgenden Überschriften einzeln konkretisierten Maßnahmen und Vorgaben zum Schutz von Boden, Wasser, Flora und Biotop sind zu beachten. Insbesondere bedeutet das:
    - Reduzierung Flächen-/Bodenverbrauch
    - Vermeidung / Verminderung schädlicher Bodenverdichtung

- Schonender Umgang mit Bodenmaterial und Aushubmassen
- Rekultivierung temporär beanspruchter Böden.

Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Flora/ Biotopen gilt darüber hinaus generell:

- Keine Nutzung von schützenswerten Biotopflächen und Vegetationsbeständen über die Darstellung in den Plänen hinaus als Baubetriebsflächen/ Zwischenlagerflächen
- Kein Befahren und keine Zwischenlagerung im Kronentrauf von Bäumen (s. auch oben)

b) Die Vorgaben zum Schutz der Fauna während Bau- und Betriebsphase entsprechend LBP, Punkt 5.1.2 sind fachgerecht und vollständig umzusetzen. Insbesondere bedeutet das:

- Vor Beginn der Rodungsarbeiten hat eine Kontrolle der Bereiche mit potenziellem Quartierpotenzial für Fledermäuse (Zuwegung, Bauflächen WEA 1) durch eine fachkundige Person zu erfolgen. Sofern ein potenzielles Quartier gefunden wird, ist entsprechend der unter Punkt 5.1.2 beschriebenen Vorgehensweise vorzugehen.
- Rodungen im Bereich von WEA 1 sind zum Schutz der Waldohreule in der Zeit vom 20.2. – 30.8. nicht zulässig.
- Vorgegebene Bauzeitenbeschränkungen sind frühzeitig in den Planungsablauf zu integrieren.
- Wildkatze:  
Baufeldräumung generell außerhalb der Wurf- und Aufzuchtzeiten der Wildkatze, das heißt: Nicht in der Zeit von Ende März bis Mitte August
- Haselmaus:  
Vor der Baufeldräumung/ Rodungen für WEA oder Zuwegungen ist in der Zeit von April bis Oktober eine Freinest- und Fraßspurensuche zum Vorkommen von Haselmäusen durch eine fachkundige Person entsprechend der Vorgaben des LBP, S. 92, durchzuführen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vor Baubeginn mitzuteilen. Sollten sich Hinweise auf Haselmausvorkommen ergeben, sind die im LBP alternativ aufgeführten erforderlichen Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### 4.11 Besondere Vorgaben zum Fledermausschutz in der Betriebsphase:

Temporäre Abschaltung zum Fledermausschutz u. Gondelmonitoring

- Zur Vermeidung eines erhöhten Kollisionsrisikos kollisionsgefährdeter Fledermausarten sind beide WEA wie folgt abzuschalten:

Abschaltung:

im Zeitraum 01. April - 31. August, 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie im Zeitraum 01. September - 31. Oktober, 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei gleichzeitigem Vorliegen folgender Voraussetzungen:

- Temperatur > 10 Grad Celsius
  - Windgeschwindigkeiten < 6 m/s
  - kein Niederschlag (sofern dies erfasst und in der Anlagensteuerung berücksichtigt werden kann).
- Abweichend von diesen in Rhl-Pf. üblichen Standardabschaltungen sind die beiden WEA in den beiden Monaten April und Oktober vorsorglich bereits bei einer Temperatur > 7° C und Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s (jeweils in Gondelhöhe) abzuschalten (Begründung s. unten, s. auch „Stellungnahme zu Anmerkungen/ Nachforderungen der UNB zum Fachbeitrag Naturschutz“, S. 4)

Auch der vor der Inbetriebnahme durchgeführte „Probetrieb“ der Anlage ist unter Beachtung der o. g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.

- Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an einer der beiden WEA durchzuführen ist (zur Übertragbarkeit des Ergebnisses siehe „Fachgutachten Fledermäuse“, Punkt 4.2), kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse abgestimmten Betriebsalgorithmen führen: Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß BRINKMANN et al. 2011<sup>2</sup> und BEHR et al. 2016<sup>3</sup> & 2018<sup>4</sup>) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/><sup>4</sup>). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring ist die Anlage mit einem akustischen Gerät nach der Methode in RENE BAT III (vgl. WEBER et al. 2018<sup>5</sup>) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau des akustischen Erfassungsgerätes erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April beginnen.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o. g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten des Gerätes sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen.

---

<sup>2</sup> Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

<sup>3</sup> Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

<sup>4</sup> Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

<sup>5</sup> Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoringjahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Auf die zweite WEA ist das Ergebnis dieser Untersuchungen entsprechend zu übertragen. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus für die beiden WEA festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter, die / der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, zu übernehmen.
- Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten, einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet.

- 4.12 Nach Inbetriebnahme der Anlagen sind die temporär befestigten Flächen vollständig, durch Entfernung des Schotters und Geo-Textils (bzw. der mobilen Platten), rückzubauen und ist der Boden tiefgründig zu lockern. Im Anschluss sind die Flächen mit örtlichem Oberboden fachgerecht anzudecken.
- 4.13 Nach Betriebseinstellung sind die Anlagen vollständig rückzubauen und sind die Bereiche wieder als Waldfläche anzulegen. Eine entsprechende Rückbaubürgschaft ist einzureichen (s. baurechtliche Nebenbestimmungen).
- 4.14 Zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind alle im LBP unter Punkt 6 aufgeführten und im „Nachtrag zum LBP“ und dem darin enthaltenen Kartenanhang präzisierten konkreten Maßnahmen zeit- und fachgerecht umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. Zu diesen Maßnahmen gehören vor allem:
  - a) Wiederaufforstung temporärer Rodungsflächen im Umfang von knapp 4.900 qm mit heimischen standortgerechten Laubhölzern (LBP S. 98).
  - b) Bei Betroffenheit von Höhlenbäumen Information und einvernehmliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde über die Durchführung der im LBP beschriebenen Fledermausmaßnahmen (S. 98/99).
  - c) Bei Betroffenheit von Haselmäusen (zu den erforderlichen Untersuchungen vor Rodung/ Baufeldräumung und Mitteilung des Untersuchungsergebnisses an die UNB s. o.) einvernehmliche Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde über die Durchfüh-

rung der im LBP beschriebenen Haselmausmaßnahmen „Habitatverbesserung“ und „Anbringen von Haselmauskästen“ (S. 92 -94).

- d) Abdeckung der Fundamentflächen mit Bodenmaterial und Einsaat der Flächen mit kräuterreichem Regio-Saatgut. Danach Überlassung dieser Flächen der Eigenentwicklung (mit Ausnahme eines max. 3 m breiten Anlagenzugangs), s. Karte 3a und 3c „Nachtrag zum LBP“.
- e) Entwicklung eines mind. 10 m breiten Waldinnensaumes entlang vorhandener sowie geplanter Wege im Umfeld der Vorhaben. Die 10 m sind entsprechend Angaben im Nachtrag zum LBP, S. 6, ausgehend von der äußeren Abgrenzung der vom Vorhaben beanspruchten Flächen zu messen, bei nicht auszubauenden Wegen wird der 10 m-Waldrandstreifen ab Flurstückgrenze gemessen.

Die Umsetzung des Waldinnensaums hat auf allen den beiden WEA entsprechend „Nachtrag zum LBP“, Karte 2 zugeordneten Maßnahmenteilflächen (rosa und orange Schraffur) entsprechend der Detailkarten 3a bis 3f des „Nachtrag zum LBP“ dergestalt zu erfolgen, dass

- auf allen hellgrün und gelb angelegten Flächen die dort stockenden Nadelhölzer zu entfernen sind
- auf allen hellgrün angelegten Flächen, auch im Bereich der schraffiert angelegten „Bauflächen der WEA“, ein Krautsaum durch gelenkte Sukzession (Eigenentwicklung, Mulchen der Fläche alle 3 – 5 Jahre im Spätjahr) zu entwickeln ist. Sofern stellenweise aus Erosionsschutzgründen statt Eigenentwicklung eine Ansaat erforderlich ist, ist eine autochthone, gebietsheimische Regiosaatgutmischung mit mind. 30 % Kräuteranteil zu verwenden und dies der UNB nachzuweisen
- auf allen gelb angelegten Flächen eine naturnahe Waldrandentwicklung durch natürliche Sukzession in Verbindung mit Initialpflanzungen vorzunehmen ist. Für die Initialpflanzungen sind, wie auf den Karten dargestellt, die entsprechenden Arten, Pflanzstärken und Mindeststückzahlen zu verwenden (s. beispielhafte Pflanzpläne).
- Als kleinflächige Sonderstandorte sind auf allen gelb angelegten Flächen ergänzend pro 100 m Länge je eine verdichtete flache Bodenmulde (ca. 30 bis 50 cm tief, ca. 10m<sup>2</sup> groß) anzulegen.
- Die Gehölzpflanzungen sind gegen Wildverbiss wirksam zu schützen und zu pflegen.
- Die Initialpflanzungen sind in den ersten 3 Jahren freizustellen (jährliche Mahd in den ersten 3 Jahren ab Oktober), später nach Bedarf. Pflanzenausfälle sind umgehend zu ersetzen.
- Aufkommender Fichtenjungwuchs ist bis zur Entwicklung eines geschlossenen Waldmantels aus heimischen Laubbaum- bzw. Laubstraucharten auf den Waldrandentwicklungsflächen (gelbe Darstellung) im Rahmen der Pflegemaßnahmen spätestens alle 3 - 5 Jahre zu entfernen. Spontan aufkommende heimische Laubgehölze sind zu belassen.

Hinweis:

In Karte 2 des Nachtrags zum LBP sind Maßnahmenteilflächen den beiden WEA 1 und 2 zugeordnet sowie der Zuwegung (separates Genehmigungsverfahren erforderlich, s. o.). Das Genehmigungsverfahren für die Zuwegung wurde noch nicht beantragt, ist aber unerlässlich für die Umsetzung des Vorhabens. Insofern empfehlen wir, die in Karte 2 und den Karten 3a bis 3f dargestellten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für WEA 1, WEA 2 und Zuwegung sinnvollerweise in einem Zuge umzusetzen.

#### 4.15 Maßnahmenumsetzungszeitpunkte der im vorhergehenden Punkt beschriebenen Maßnahmen:

- a) Wiederaufforstung temporärer Rodungsflächen:  
Die Wiederaufforstung ist spätestens in der nächsten Pflanzperiode (Winterhalbjahr) nach Inbetriebnahme durchzuführen.

- b) Fledermausmaßnahmen bei Höhlenbaumbetroffenheit:  
Die Ausweisung und Kennzeichnung geeigneter Biotopbaumgruppen bzw. Aufhängung von Fledermauskastengruppen (je nach Abstimmung, s. o.) muss unmittelbar nach Fällung von Quartierbäumen bzw. Bäumen mit Quartierpotenzial erfolgen.
- a) Haselmausmaßnahmen bei entsprechendem Nachweis:  
Parallel zur Durchführung der Vergrämungsmaßnahmen sind vor Beginn der Aktivitätsphase die habitataufwertenden Maßnahmen durchzuführen
- b) Abdeckung und Einsaat Fundamentflächen:  
Spätestens innerhalb der nächstfolgenden Saatperiode (Frühjahr oder Spätsommer) nach Errichtung der jeweiligen Anlage sind Abdeckung und Einsaat vorzunehmen
- c) Entwicklung Waldinnensaum
  - Die Beseitigung der Nadelhölzer und Anlage einiger kleinflächiger verdichteter Bodenmulden ist im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausbau der Zuwegung, nicht jedoch in der Zeit vom 20.2. (Bereich von WEA 1) bzw. 1.3. bis 30.9. durchzuführen
  - Durchführung der Initialpflanzungen:  
Die Gehölzpflanzungen sind in der nächstfolgenden Pflanzzeit (Oktober bis Mitte April) nach Errichtung der jeweiligen WEA durchzuführen
  - Etablierung eines Krautsaums  
Sofern die Entwicklung der Krautsäume stellenweise durch Ansaat (s. vorhergehenden Punkt) unterstützt werden soll, ist diese umgehend nach Wegeausbau durchzuführen.

#### 4.16 Durchführbarkeit:

Zur Sicherstellung der tatsächlichen und rechtlichen Durchführbarkeit der vorgenannten Kompensationsmaßnahmen ist eine dingliche Sicherung aller entsprechender Kompensations(teil-)flächen (s. „Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan“, Plan 2 sowie Plan 3 a bis 3 f) durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten von Antragsteller (sofern dieser nicht Eigentümer ist) und Eifelkreis, untere Naturschutzbehörde als Gesamtberechtigte vorzunehmen. In dieser dinglichen Sicherung muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen Maßnahmen dauerhaft auf die gesamte Standzeit der jeweils zugeordneten WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft (s. aufschiebende Bedingung).

#### 4.17 Bürgschaft:

Die landespflegerischen Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt **125.000,- Euro** (davon 40.000 Euro für WEA 1, 85.000 Euro für WEA 2, siehe Kostenschätzung im Nachtrag LBP, Punkt 3.3), in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft, abzusichern (s. aufschiebende Bedingung).

#### 4.18 Ersatzzahlung:

Für die weiteren nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ist entsprechend der Berechnung im LBP, Punkt 4.6, eine Ersatzzahlung im Sinne des § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. §§ 6ff. LKompVO in Höhe von insgesamt **179.723,11 Euro** (89.861,55 € pro Anlage) zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).

#### 4.19 Kompensationsflächenverzeichnis:

Mit Zulassung, spätestens aber 4 Wochen nach deren Erhalt, hat der Vorhabenträger oder ein von ihm beauftragter Dritter im digitalen Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) alle erforderlichen Angaben und Daten für die Eintragung des Eingriffs sowie der Kompensationsflächen und -maßnahmen vollständig und ordnungsgemäß zu übermitteln, um seiner Mitwirkungspflicht zur fristgerechten Eintragung durch die Eintragungsstelle nachzukommen.

men. Dabei sind die elektronischen Vorgaben nach § 6 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) zu beachten und einzuhalten.

#### 4.20 **Aufschiebende Bedingungen:**

##### **Mit den Bauarbeiten (Freistellungsarbeiten und Rodungsarbeiten in Wald- und Strauchbereichen) darf erst dann begonnen werden, wenn**

- a) eine nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierte Ökobauleitung gegenüber der unteren Naturschutzbehörde schriftlich benannt wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. vor Beginn der Rodungsarbeiten, zur Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen (s. o). Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- b) eine fachkundige Kontrolle auf (potenzielle) Feldermausquartierbäume/Besatz erfolgt ist, die untere Naturschutzbehörde schriftlich über das Ergebnis informiert wurde und in einvernehmlicher Abstimmung erforderlichenfalls die in 4.1.1 (S. 125) des „Fachbeitrag Artenschutz“ beschriebene Vorgehensweise umgesetzt wurde.
- c) der unteren Naturschutzbehörde das Ergebnis der Haselmausuntersuchung mitgeteilt und evtl. daraus abzuleitende Anforderungen (LBP, S. 93) einvernehmlich festgelegt wurden.
- d) der Nachweis gegenüber der unteren Naturschutzbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen („Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan“, Punkt 3.2 und 3.3 sowie Karte 2, Karte 3a bis 3f) sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist. Dieser Nachweis ist durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.
- e) zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten **Bankbürgschaft in Höhe von 125.000,- €** bei uns hinterlegt worden ist. Die Bürgschaft wird nach Vorlage entsprechender Nachweise zurückgegeben, wenn die Maßnahmen (Ansaat der abgedeckten Mastfußfundamente mit kräuterreichem Regio-Saatgut, Wiederherstellung temporär genutzter Bereiche, Entfernung von Nadelholzbeständen, Waldrandentwicklung durch natürliche Sukzession mit begleitenden Initialpflanzungen gemäß der Angaben in Karte 3a bis 3f des Nachtrags zum Landschaftspflegerischen Begleitplans) vollständig und fachgerecht durchgeführt und, im Falle der Pflanzungen, nach einem Standjahr mangelfrei abgenommen wurden. Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.
- f) der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von **179.723,11 €** (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:

Empfänger:	<b>Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)</b>
Bankverbindung:	Landesbank Baden-Württemberg
BIC:	SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82  
Betreff der Überweisung: 2 WEA Nordex N 163, Kobscheid, KV Bitburg-Prüm,  
Az. 06U200115-10, EIV 062023-HWMYSU, Datum des  
Zulassungsbescheids.

**Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn**

- zuvor der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung eines Fachunternehmers vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die aus Fledermausschutzgründen erforderliche Abschaltung entsprechend der Vorgaben (s. o.) funktionsfähig eingerichtet wurde.

**Hinweise:**

1. Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass für den Ausbau von Zuwegung und Leitungsverlegungen, soweit sie nicht von diesem Bescheid umfasst werden, eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen vorliegen muss. In Karte 2 des „Nachtrags zum Landschaftspflegerischen Begleitplan“ und Karte 3e und 3f sind bereits Maßnahmenteilflächen (Kompensationsmaßnahmen) dargestellt und ausgearbeitet, die dem Zuwegungsausbau zugeordnet sind, sinnvollerweise aber in einer Gesamtmaßnahme zeitgleich umgesetzt werden. Ggf. können in Teilbereichen (z. B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.
2. Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält“ und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

**5. Luftverkehrsrecht**

- 5.1 Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.

Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

- 5.2 Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 5.3 Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 5.4 Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerebene, bestehend aus Hinder-

nisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

- 5.5 Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, **vor der geplanten Installation** anzuzeigen. Der Anzeige sind
  - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
  - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV beizufügen.
- 5.6 Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
- 5.7 Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlagen WEA 1 und WEA 2 überragen die sie umgebenden Hindernisse signifikant und sind daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 5.8 Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 5.9 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 5.10 Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 5.11 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 5.12 Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 5.13 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 5.14 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.

- 5.15 Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind
- |  |                                      |
|--|--------------------------------------|
| der                                    | und nachrichtlich dem                |
| <b>DFS Deutsche Flugsicherung GmbH</b> | <b>Landesbetrieb Mobilität (LBM)</b> |
| <b>Am DFS-Campus</b>                   | <b>Fachgruppe Luftverkehr</b>        |
| <b>63225 Langen</b>                    | <b>Gebäude 890</b>                   |
|  | <b>55483 Hahn-Flughafen</b>          |
- unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10189**
- a. mindestens sechs Wochen **vor Baubeginn** und
  - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
    - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
    - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
    - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
    - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
    - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
    - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist,
- anzuzeigen.
- 5.16 Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so ist der Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, entsprechend zu unterrichten.
- 5.17 Vier Wochen **vor Baubeginn** sind dem **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn** unter Angabe des **Zeichens IV-194-20-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

## 6. Straßenrecht

Die Windkraftanlagen haben einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der L 20. Die **Zustimmung nach § 23 Abs. 1, 3 und 6 Landesstraßengesetz (LStrG)** für die oben genannten Bauvorhaben wird mit nachstehenden Auflagen erteilt:

- 6.1 Die verkehrliche Erschließung des Bauvorhabens hat über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 20 bei Station 7,235 zu erfolgen. Die Verbreiterung des Einmündungsbereiches des Wirtschaftsweges für den Antransport der Windkraftanlagen sowie der Rückbau des Einmündungsbereiches für die Betriebsphase wurde bereits mit dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein abgestimmt. Sollte ein Straßenentwässerungsgraben überbrückt werden müssen, so sind Stahlbetonrohre, mit Anfangs- und Endstück, auf der erforderlichen Länge zu verlegen. Die Zufahrt ist bituminös zu befestigen.
- Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf durch die Zufahrt kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die Versickerung des Oberflächenwassers der Zufahrt hat ausschließlich auf Privat- bzw. Gemeindeeigentum zu erfolgen. Die bestehende Straßenentwässerungseinrichtung bzw. breitflächige Entwässerung der Straße darf durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keinsten Weise beeinträchtigt werden
- 6.2 Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 20 sind nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.
- 6.3 Der Wirtschaftsweg befindet sich teilweise im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz. Vor

Baubeginn ist hier eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen. Der Wirtschaftsweg soll ins Eigentum der Ortsgemeinde übergehen.

- 6.4 In diesem Bereich werden weitere Windkraftanlagen durch verschiedene Betreiber errichtet. Die verkehrliche Erschließung erfolgt u. a. auch über den Wirtschaftsweg, welcher im Zuge der L 20 bei Station 7,235 anbindet. Hier hat eine Abstimmung zwischen allen Betreibern zu erfolgen, damit ein gemeinsamer Ausbau auf das je größte Bemessungsfahrzeug ausgelegt ist. Sollte zwischen den Schwerlasttransporten der Windkraftanlagen der verschiedenen Betreiber ein zu großer Lieferzeitraum sein, so ist der Einmündungsbereich entsprechend zurückzubauen und für den neuen Antransport wiederherzustellen.
- 6.5 Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 6.6 Für den Fall, dass Anschlussleitungen von den Windkraftanlagen an das RWE Versorgungsnetz im Bereich klassifizierter Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) verlegt werden, ist ein gesonderter Antrag beim Landesbetrieb Mobilität Gerolstein zu stellen.

**Hinweis:**

Für die Einmündungsbereiche der Wirtschaftswege in die L 20 sind durch die Ortsgemeinde Roth bei Prüm nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) ausreichende Sichtflächen von 200,00 m nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Die Ortsgemeinden Roth bei Prüm wurde hierüber durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein über die Verbandsgemeindeverwaltung unterrichtet.

**6.7 Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten**

- 6.7.1 Für die vorbezeichneten Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung zum Bauantrag über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 20 bei Station 7,235 erlaubt.
- 6.7.2 Zufahrten und Zugänge zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 43 Abs. 1 LStrG. Eine Sondernutzung im Sinne des § 41 Abs. 1 LStrG ist auch die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge.
- 6.7.3 Die Nutzung der Zufahrt wird gemäß § 41 Abs. 2 LStrG widerruflich erlaubt.
- 6.7.4 Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von ihr binnen 4 Jahren seit Erteilung der Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
- 6.7.5 Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
- 6.7.6 Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
- 6.7.7 Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- 6.7.8 Für die Sondernutzung ist gemäß § 41 Abs. 7 LStrG in Verbindung mit § 47 Abs. 1 LStrG und der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründeten Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Gerolstein gesondert mitgeteilt.

## 7. Forstrecht

- 7.1 Die **Umwandlungsgenehmigung** zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Kobscheid	3	24, 35/23, 36/23	WEA 01
	4	36, 37, 38, 40, 41, 42	
Kobscheid	3	62/3, 64/16	WEA 02

mit einem Flächenbedarf aufgrund der vorliegenden Planung von:

	Befristete Umwandlungsflächen						Temporäre Rodungsflächen			Rodungsflächen gesamt
	werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			
	(Sp.2)	(Sp.3)	(Sp.4)	(Sp.5)	(Sp.6)	(Sp.7)	(Sp.8)	(Sp.9)	(Sp.10)	(Sp.11)
	WEA Standortfläche m <sup>2</sup>	Kranstellfläche m <sup>2</sup>	Kranauslegerfläche m <sup>2</sup>	Zuwegung m <sup>2</sup>	Zu-fahrts-radien m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (dauerhaft) gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 2-6)	Arbeits-/Montagefläche m <sup>2</sup>	Lagerfläche m <sup>2</sup>	Rodungsfläche (temporär) gesamt m <sup>2</sup> (Summe Sp. 8+9)	dauerhaft + temporär m <sup>2</sup> (Sp. 7+10)
WEA 1	1.181	2.485	3.089	2.045	523	9.323	230	1.342	1.572	10.895
WEA 2	1.250	1.995	3.829	1.818	2.950	11.842	260	1.189	1.449	13.291
Hauptweg					5.054	5.054				5.054
<b>Summe:</b>						<b>26.219</b>				<b>29.240</b>

wird auf der nach der o.a. Tabelle angeführten **Gesamtfläche von 29.240 m<sup>2</sup>** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d. F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 bis 3 der Landesverordnung zur Durchführung des LWaldG vom 26.11.2021 [GVBl. Nr. 45 vom 09.12.2021, 8.613] unter Maßgabe der in Ziffer 7.2 genannten Auflagen **befristet erteilt**.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der o.a. Tabelle durch den Antragsteller nachzureichen.

### Auflagen

- 7.2 Die **Umwandlungsgenehmigung** nach § 14 LWaldG mit einer Flächengröße von 2,92 ha wird auf die Dauer der Genehmigung nach BlmSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 01 und WEA 02 **befristet** erteilt. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.
- 7.3 Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Umwandlungsflächen (Spalte 7 der o.a. Tabelle) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und

der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

**78.600,00 €**

(30.000,- €/ ha<sup>6</sup> befristete Rodungsfläche)

festgesetzt.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der BImSch-Behörde zu bestellen und vor Beginn der Rodungsmaßnahme vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.

- 7.4 Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlagen notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen.

## **8. Wasser- und Abfallrecht**

### **Grundwasserschutz**

- 8.1 Um bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen Gefährdungen für das Grundwasser zu vermeiden, sind die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vorsorge, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen und umzusetzen.
- 8.2 Die im hydrologischen Gutachten des Büros BBU Dr. Schubert GmbH & Co. KG Trendelburg vom 21.07.2020, Gutachten Nr. 220163-2, vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der WEA 1 und deren Zuwegung zum Erhalt des ca. 100 m südwestlich gelegenen dauerhaften Nassbereiches sind umzusetzen. Hierdurch wird erreicht, dass Niederschlagswasser und oberflächennahe Schichtwasserabflüsse nicht behindert werden.

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 8.3 Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials möglichst keine Stoffe oder Gemische zu verwenden, die als deutlich wassergefährdend (WGK 2) oder als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind.
- 8.4 Die Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV)<sup>7</sup>. Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS)<sup>8</sup>.
- 8.5 Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann.
- 8.6 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 8.7 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unver-

<sup>6</sup> inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer

<sup>7</sup> Im Internet z. B. unter [www.bmu.de/GE179](http://www.bmu.de/GE179) oder <https://www.gesetze-im-internet.de/>

<sup>8</sup> Erhältlich im DWA-Shop unter <https://webshop.dwa.de/>

züglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

- 8.8 Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 8.9 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
- 8.10 Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 8.11 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage(n) enthalten sind<sup>9</sup>. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 8.12 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage(n) der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 8.13 Für die Anlage(n) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nach Maßgabe des § 44 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können der TRwS 779 entnommen werden.
- 8.14 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 8.15 Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 8.16 Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 8.17 Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

## 9. Denkmalschutz

Die **denkmalrechtliche Genehmigung** entsprechend §13 DSchG, zur Errichtung der WEA 1 und WEA 2 und der jeweiligen Kranaufstellflächen, wird unter folgenden Auflagen erteilt:

---

<sup>9</sup> Hilfestellung dazu gibt die „Arbeitshilfe Anlagendokumentation“ der SGD'en Nord und Süd. Im Internet unter <https://sgdnord.rlp.de/index.php?id=7963> und unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/> (Untergruppe „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)

- 9.1 Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131, denkmalschutz@bitburg-pruem.de).
- 9.2 Eine präventive Absuche der Bauflächen auf Kampfmittel durch eine Fachfirma ist anzuraten. Diese Untersuchung lässt bereits im Vorfeld Rückschlüsse auf eventuelle Anomalien im Baugrund zu. Sollte eine solche Prospektion durch eine Fachfirma erfolgen, hat diese Ihre Befundergebnisse zeitnah der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Bodeneingriffe zur Erkundung evtl. Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Eventuelle Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Für die temporäre und für die dauerhafte Zuwegung zur den Windenergieanlagen außerhalb der Baugrundstücke ist ein gesondertes Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung der Denkmalbehörden zu führen.

## 10. Sonstiges

### **Bergbau / Altbergbau:**

- 10.1 Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen seitens des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB) ergab, dass die WEA 01 im Bereich des auf Blei verliehenen, bereits erloschenen, Bergwerksfeldes "Schnee-Eifel-Silberhöh" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen dem LGB nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist. Im Geltungsbereich der WEA 2 und der Zuwegung ist kein Altbergbau dokumentiert. In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) macht darauf aufmerksam, dass die dort vorhandenen Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

### **Boden:**

Nach Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGBs sind die Standorte der Windkraftanlagen auf Regosolen aus flachem löss- und grusführendem Lehm über tiefem Ton- oder Sandstein vorgesehen. Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

- 10.2 Die Böden der Standorte reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen
- 10.3 Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken sind, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.
- 10.4 Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung der Windenergieanlagen so gering als möglich zu halten. Das Befahren muss auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.
- 10.5 Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Bodenarbeiten“ zu beachten.
- 10.6 Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.
- 10.7 Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes

Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Informationen zum Thema "Bodenkundliche Baubegleitung" finden sich im Maßnahmensteckbrief des HNLUG und des LGB RLP unter <https://www.lgb-rlp.de/landesamt/organisation/abteilunggeologie/referat-boden/vorsorgender-bodenschutz.html>.

10.8 Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV" der Bund- Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz.

10.9 Ein Kahlschlag und die damit verbundene Entfernung der Baumschicht auf großer Fläche führen zu:

- einem Wegfall der Nährstoffaufnahme durch die Wurzel,
- einer schnelleren Erwärmung des Oberbodens von Frühling bis Herbst, die bei entsprechender Bodenfeuchte zu einer verstärkten Mineralisierung der organischen Substanz führt,
- daraus folgend einer Überschussnitrifikation, da nur Wenig Nitrat durch die zunächst nur spärliche Vegetation entzogen wird,
- höheren Sickerwasserraten aufgrund verringerter Interzeptionsverdunstung und Transpiration

und damit zu erhöhten Stickstoffausträgen in den Unterboden.

Folgende Maßnahmen werden zur Reduzierung der Stickstofffreisetzung bzw. -auswaschung empfohlen:

- Der Boden sollte auf keinen Fall gekalkt werden, um eine zusätzliche Mineralisierung und, die damit verbundene Gefahr eines zusätzlichen Austrags von Nitrat zu verhindern.
- Wo es möglich ist, sollten die Bäume ohne Wurzelteller entnommen werden.
- Jegliche Bodenbearbeitung ohne unmittelbar folgende Ansaat oder Anpflanzung sollte unterbleiben.
- Der Schlagabraum sollte entfernt werden, um das Aufkommen einer Stickstoff aufnehmenden Bodenvegetation zu fördern.
- Es sollte eine schnellstmögliche Begrünung der gerodeten Waldflächen (gelenkte Sukzession bis hin zur Strauchvegetation, Entwicklung von Waldwiesen etc.) gewährleistet werden.

Weitere Informationen sind bei der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland- Pfalz in Trippstadt (Ansprechpartner: Herr Schröck) zu erhalten.

10.10 Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

10.11 Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB" (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019).

### **Ingenieurgeologie:**

10.12 Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht des LGB begrüßt. Der LGB empfiehlt dringend die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters sowohl im Zuge des weiteren Planungsfortschrittes als auch während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

## **Begründung und Hinweise**

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280) in der zurzeit geltenden Fassung.

Mit Antrag vom 30.01.2020, bei uns eingegangen am 30.01.2020, zuletzt vervollständigt am 23.06.2023 haben Sie die Genehmigung für das geplante Vorhaben beantragt. Gemäß § 19 in Verbindung mit der 4. BImSchV war im vorliegenden Fall grundsätzlich ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen. Vorliegend wurde auf Antrag des Trägers des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, sodass gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. c der 4. BImSchV ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen war. Im Übrigen wurde ein entsprechender Antrag gem. § 19 Abs. 3 BImSchG durch den Vorhabenträger gestellt.

Die beantragte Genehmigung ist zu erteilen. Die Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen hat ergeben, dass unter Beachtung der vorstehenden Nebenbestimmungen die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind. Es ist sichergestellt, dass die Pflichten des Betreibers und die Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Zulässigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Nach § 11 a der 9. BImSchV (Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) ist ein anderer Staat über ein Vorhaben zu unterrichten, wenn das beantragte Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf den Nachbarstaat haben kann. Die geplanten Anlagenstandorte auf dem Schneifelrücken im nördlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes Prüm im Eifelkreis Bitburg-Prüm liegen nahe der Landesgrenze zu Belgien. Die Entfernung zur Grenze beträgt etwa 2,5 Kilometer. Aufgrund der Entfernung der geplanten Anlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung in Belgien und der Ausprägung von Natur und Landschaft ist nur von geringen zusätzlichen Auswirkungen auf belgischem Gebiet durch die geplanten Windkraftanlagen auszugehen.

Der Nachbarstaat Belgien wurde gemäß § 54 Abs. 1 UVPG unter Beifügung geeigneter Unterlagen über das beantragte Vorhaben entsprechend benachrichtigt. Es wurde um Mitteilung gebeten, ob eine Teilnahme an dem Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gewünscht wird.

Die belgische Gemeinde Büllingen teilte am 23.11.2021 mit, dass das Gemeindekollegium das Vorhaben zur Kenntnis genommen hat. Das Gemeindekollegium sei der Ansicht, dass sich beide Anlagen in ausreichender Entfernung zur bestehenden Bebauung auf belgischem Gebiet befänden und verzichte daher auf eine weitere Stellungnahme. Eine Teilnahme an dem Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sei folglich nicht erforderlich.

Der Öffentliche Dienst der Wallonie – Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt – in Malmedy teilte bereits am 17.11.2021 ebenfalls mit, dass eine Teilnahme an dem Verfahren zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nicht erforderlich sei. Eine Antwort des Gouverneurs der Provinz Lüttich ist nicht erfolgt.

### **Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Trierischen Volksfreund und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zum 14.01.2023 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 2/2023 vom 14.01.2023.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 24.01.2023 bis einschließlich 23.02.2023 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm öffentlich ausgelegt und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (24.01.2023 bis einschließlich 23.03.2023) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 03.05.2023 vorgesehene Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 21.04.2023, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 16/2023 vom 22.04.2023 und auch im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 20.04.2023.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung:

Es handelt sich bei den beantragten Anlagen um ein Vorhaben gem. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 Spalte 2 zum UVPG. Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet, sodass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Der UVP-Bericht der ecoda GmbH & Co. KG Dortmund vom 12.10.2021 und die den Antragsunterlagen beigefügten weiteren umweltrelevanten Unterlagen (u. a. avifaunistisches Fachgutachten, Raumnutzungsanalyse Rotmilan und Schwarzstorch, Fachgutachten Fledermäuse, Fledermausmodul, Fachbeitrag Artenschutz einschließlich Nachtrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung einschließlich Nachtrag, Hydrogeologisches Fachgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Nachtrag, Visualisierungen) enthalten gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Weitere Angaben über Art und Umfang des Vorhabens sowie deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit und Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen einschließlich Gutachten, insbesondere zu Schall- und Schattenwurf sowie Eisfall, waren den Antrags- und Planunterlagen zum Verwaltungsverfahren zu entnehmen.

Die Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit in Form des UVP-Berichtes sowie die entscheidungserheblichen sonstigen der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, wurden gemäß § 10 der 9. BImSchV i. V. m. § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes ab dem 24.01.2023 auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm unter dem Link <https://www.bitburg-pruem.de/cms/bekanntmachungen> und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (<https://www.uvp-verbund.de/portal/>) zugänglich gemacht.

Die als Anlage beigefügte „Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV) und Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)“ ist Bestandteil dieser Begründung.

#### Ergänzende Begründung zum Baurecht

Der zur Bebauung vorgesehene Standort in der Gemarkung: Kobscheid, Flur: 3, Flurstücke 36/23, 24, 35/23 und Flur: 4, Flurstücke 37, 36, 38, 42, 40, 41 und Flur: 3, Flurstück: 62/3, 64/16, befindet sich im Außenbereich von Roth bei Prüm. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens

beurteilt sich somit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung.

Grundsätzlich ist die Errichtung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiert. Anlagen können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 1 BauGB).

Die Verbandsgemeinde Prüm hat eine Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes beschlossen und durchgeführt, die mit öffentlicher Bekanntmachung am 24.07.2021 wirksam wurde. Die Verbandsgemeinde Prüm hat in diesem Flächennutzungsplan Sondergebiete für die Windenergie dargestellt und gleichzeitig auf den übrigen Flächen nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Windkraftanlagen ausgeschlossen.

Durch Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 21.12.2022 wurde die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm - Teilfortschreibung Windenergie insoweit für unwirksam erklärt, als damit die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (Ausschlusswirkung außerhalb der Sondergebiete/Vorranggebiete) herbeigeführt werden sollen. Das bedeutet, dass der Plan insoweit unwirksam ist, als durch die Ausweisung der Konzentrationsflächen auch die sogenannte Ausschlusswirkung hergestellt werden sollte.

Die beantragten Anlagen liegen innerhalb des Sondergebietes C „Schneifelrücken“, sodass sie damit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entsprechen und bauplanungsrechtlich zulässig sind.

Zur Erschließung der Anlagen wurde zwischen der Antragstellerin bzw. einer Gesellschaft der Antragstellerin und der Ortsgemeinde Roth bei Prüm ein Gestattungsvertrag abgeschlossen. Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB ist von der betroffenen Gemeinde erteilt worden.

#### Ergänzende Begründung zum Naturschutzrecht

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Das o.g. Vorhaben befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel“ vom 6. November 1970.

Gemäß § 3 der LVO ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Nach § 4 Abs. 2 a) bedarf die Errichtung und wesentliche äußere Änderung baulicher Anlagen, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Baufeld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte

Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwendige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten. Auch die im Rahmen des Vorhabens relevante Haselmaus fällt unter den strengen Schutz.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere. Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. § 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigung jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

In Bezug auf die Beurteilung der Kollisionsempfindlichkeit/ des Tötungsrisikos des Schwarzstorchs, dessen Brutplatz sich nach Angabe der im Jahr 2020 durchgeführten Raumnutzungsanalyse (Ergebnisbericht zur Erfassung der Raumnutzung von Schwarzstörchen im Jahr 2020, ECODA, 6.1.2021, S. 4) in einer Entfernung von 1.760 m bzw. 2.150 m zu den beiden WEA befand, kommt diese RNA (S. 30) zum Schluss: „Auf der Grundlage der im Jahr 2020 erhaltenen Ergebnisse besteht daher kein erhebliches Konfliktpotenzial zwischen den geplanten Vorhaben und dem Schutz des Schwarzstorch-Brutplatzes beim Kammerwald zwischen der L 29 und der B 265“.

Zudem haben sich im Laufe des Planverfahrens durch den „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 2020 veränderte Bewertungsgrundlagen ergeben. Dort wurde der sogenannte „Signifikanzrahmen“, beschlossen bei der Umweltministerkonferenz vom 11. Dezember 2020, als künftig maßgeblich für alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen erklärt: „Es wird daher gebeten, zukünftig in Genehmigungsverfahren diesen Bewertungsrahmen anzuwenden. Soweit in dem naturschutzfachlichen Rahmen oder in den gemeinsamen Rundschreiben noch abweichende Regelungen enthalten sind, können diese nicht mehr angewandt werden. Dies gilt insbesondere für die tödungsgefährdeten Vogelarten, die festgelegten Regelabstände und die Regelvermutungen.“ (Auszug, Seite 2). In der „Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (Seite 4 – 6 des Standardisierten Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen) wird der Schwarzstorch nicht mehr genannt. Der naturschutzfachliche Rahmen aus dem Jahr 2012, der noch vorsorglich von einer anderen Bewertung ausging, soll nicht mehr angewandt werden. In einem Schriftwechsel zwischen UNB und MKUEM zur vertiefenden Klärung wurde vom Umweltministerium Rheinland-Pfalz diese Bewertung als rechtlich relevant vorgegeben (Herr Reuther, MKUEM).

In Bezug auf vorsorglich zum Fledermausschutz durchzuführende Abschaltungen (die je nach Monitoringergebnissen individuell angepasst werden können), wird in Bezug auf die „Randmonate“ April und Oktober von Punkt 5.1.2 „Fauna“ des LBP abgewichen und in Übereinstimmung mit Punkt 2.3 der „Stellungnahme zu Anmerkungen/ Nachforderungen der UNB zum Fachbeitrag Artenschutz“ (ECODA, 9.5.2023) eine niedrigere Abschalttemperatur festgelegt (7 Grad statt 10 Grad). In den Höhenlagen der Schneifel ist davon auszugehen, dass Fledermäuse in diesen Monaten, auch bei bereits sinkenden Temperaturen, gezwungen sind, noch aktiv zu sein. Die erhöhte Aktivität in diesen Monaten bei Temperaturen auch unter 10 Grad wurde der UNB gegenüber für den Bereich des unweit gelegenen Windmessmastes für das Jahr 2016 eindeutig belegt. Den Bereich

des Windmessmastes 2016 (großräumige Windwurffläche innerhalbgeschlossener Waldbestände) und der zukünftigen Anlagenstandorte (Rodungsinseln innerhalb geschlossener Waldbestände) halten wir für soweit vergleichbar, dass hier die Senkung der Mindestabschalttemperatur in den Randmonaten vorsorglich übernommen werden sollte. Sollte das Monitoring diese begründete Vermutung nicht bestätigen, kann der Abschaltalgorithmus entsprechend angepasst werden.

In Bezug auf die mögliche Betroffenheit von Waldschneepfen fand im Verfahren ein intensiver Austausch zwischen Gutachter und UNB statt. Unter Berücksichtigung dessen sowie der Aussage des Gutachters „Im Übrigen führen die geplanten Kompensationsmaßnahmen (Entwicklung eines ca. 10 m breiten Waldinnensaums) auf einer Fläche von 3,56 ha auch zu einer Strukturierung von Waldbeständen und somit zu einer deutlichen Lebensraumaufwertung der Kompensationsflächen für die Waldschneepfe“ („Stellungnahme zu Anmerkungen/ Nachforderungen der UNB zum Fachbeitrag Artenschutz“, Punkt 2.1, ECODA, 9.5.2023) werden keine zusätzlichen speziellen „Waldschneepfenmaßnahmen“ festgelegt. Die in geringem Umfang zusätzlich anzulegenden verdichteten Mulden in den festgelegten Waldrandentwicklungstreifen/ Krautsäumen als weiteres Strukturelement erhöhen die Biotopvielfalt mit einfachen Mitteln, sind im Zuge der Baudurchführung mit einfachen Mitteln herstellbar und können, sofern Feuchtmulden entstehen, zusätzlich stocheffähigen Boden für Waldschneepfen bereitstellen.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Durch konkrete bautechnische und gestalterische Maßnahmen (z.B. unterirdische Verlegung von Kabeln, Anlage geländeangepasster Böschungen, Rückbau temporär genutzter Anlagen und Wiederherstellung der ursprünglichen Nutzung, Farbgebung, Befeuerung, zügige Bauausführung usw.) lässt sich die Wirkung der Vorhaben auf die Landschaft wirksam vermeiden / verringern und Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG abmildern oder vermeiden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) angeordnet werden. Aufgrund der Vielzahl zu beachtender und umzusetzender landespflegerischer Maßnahmen sowie deren Komplexität ist die Anordnung einer ÖBB verhältnismäßig.

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 Landeskompensationsverordnung ist zur Sicherung der tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen eine dingliche Sicherung (beschränkt persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch) vorzunehmen und nachzuweisen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Nebenstimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft).

Die in den vorgelegten Unterlagen (Bestandteil des Bescheids) auf Grundlage von Erhebungen sowie fachlicher und rechtlicher Bewertungen erarbeiteten und begründeten und teilweise in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids weiter konkretisierten oder ergänzten Maßnahmen sind dementsprechend erforderlich, geeignet und ausreichend, diesen gesetzlichen Anspruch zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen umzusetzen.

Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt.

### Ergänzende Begründung zum Luftverkehrsrecht

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen

- WEA 1 in der Gemarkung Kobscheid, Flur 3, Flurstücke 24, 36/23, mit einer max. Höhe von 870 m ü. NN (max. 246 m ü. Grund)
- WEA 2 in der Gemarkung Kobscheid, Flur 3, Flurstück 62/3, mit einer max. Höhe von 905 m ü. NN (max. 246 m ü. Grund)

keine Bedenken.

Die **luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)** wird unter Beachtung o.g. Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage bestehen aus flugsicherungstechnischer (§ 18a LuftVG), liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht seitens der Bundeswehr keine Bedenken bei o.a. Vorhaben. Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

### Ergänzende Begründung zum Forstrecht

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden. Durch Auflage ist aufgrund § 14 Abs.5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwandelungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Auflagen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Rodung, wenn die geforderten Auflagen umgesetzt werden. Alle weiteren Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen.

### Ergänzende Begründung zum Wasserrecht

Die Standorte der zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2) sowie der Wirkungsbereich (Fallradius), Zuwegungen und Kabeltrassen befinden sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (weder festgesetzt noch geplant) bzw. eines Grundwassergewinnungsgebietes. Im Bereich des Standortes WEA 1 liegt eine dauerhaft vernässte Fläche etwa 100 m südlich der Anlage und der Zuwegung. Da aufgrund der Topographie ein hydrologischer Zusammen-

hang zwischen dem WEA-Standort/Zuwegung und dem Nassbereich nicht ausgeschlossen werden kann, wird im hydrologischen Gutachten empfohlen, entsprechende Durchlässe unterhalb der Zuwegung alle 20-30 m sowie Drainagen umlaufend um Kranstell- und Montagefläche sowie den Fundamentbereich vorzusehen. Die Wiedereinleitung des Drainagewassers talwärts, unterhalb des Anlagenstandortes, kann über eine Versickerungsrigole erfolgen. Hierdurch wird erreicht, dass der Oberflächenwasserabfluss, als auch der Zwischenabfluss in Richtung des Nassbereiches fließen kann.

Der zweite dauerhaft vernässte Bereich befindet sich ca. 250 m südlich des Standortes der WEA 2 und ca. 200 m östlich der Hauptzuwegung. Da der Standort der WEA 2 jedoch topographisch tiefer liegt als der dauerhaft vernässte Bereich, kann laut hydrogeologischem Gutachten ein hydrologischer Zusammenhang von WEA 2 mit dem kartierten dauerhaft vernässten Bereich komplett ausgeschlossen werden.

An den Standorten der geplanten Windenergieanlagen sind laut Antragsunterlagen keine Oberflächengewässer betroffen.

#### Ergänzende Begründung zum Denkmalschutz

Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen in einem Gebiet, in welchem sich Anlagen des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden. Am direkten Standort der Windenergieanlagen und der Kraftaufstellflächen sind der unteren Denkmalschutzbehörde derzeit keine denkmalgeschützten Westwall-Anlagen bekannt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die landesweite Erfassung der Westwallanlagen noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Lage im direkten Baubereich des Westwalls, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

#### Allgemeine Hinweise

- 1) Diese Genehmigung umfasst aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, bei denen es sich ihrem rechtlichen Charakter nach um reine Sachzulassungen handelt, deren Erteilung ausschließlich von der Erfüllung anlagenbezogener Voraussetzungen abhängt. Das sind insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, nicht jedoch persönliche oder gemischt sachlich-persönliche Zulassungen. Ausdrücklich ausgenommen von der Konzentrationswirkung sind zudem Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.
- 2) Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen und die Anlegung von Wegen außerhalb des Baugrundstückes, da diese nicht Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen dieser Leitungstrassen und Wege sind daher die evt. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Denkmalschutzbehörde, Straßenbaulastträger etc.) einzuholen.
- 3) Unabhängig von der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Frist erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn eine genehmigungspflichtige Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
- 4) Aufgrund § 15 Abs. 1 BImSchG ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmi-

gungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können

- 5) Sobald es beabsichtigt ist, den Betrieb einer Anlage einzustellen, hat uns der Anlagenbetreiber dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6) Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.), oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum, Tel:0651/9774-0 oder landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 oder info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen. Der Unternehmer, alle dabei beschäftigten Personen, der Eigentümer des Grundstückes und die sonst etwa Verfügungsberechtigten haben die Fortsetzung der Arbeiten zu unterlassen und die gefundenen Gegenstände in unverändertem Zustand zu verwahren.
- 7) In dem angegebenen Planungsbereich sind der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte in Koblenz keine erdgeschichtlich relevanten Fundstellen bekannt. Es handelt sich aber um potenziell fossilführende Gesteine. Deshalb wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§§ 16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, über den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) informiert zu werden. Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die Telefonnummer 0261 6675-3032.

### Kostenfestsetzung

Für die Erteilung dieser Genehmigung werden aufgrund des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten - Besonderes Gebührenverzeichnis - vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235 f.), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Gebühren und Auslagen erhoben:

Immissionsschutzrechtliche Gebühr	54.793,37 EUR
Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung von Fachbehörden:	
• SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	1.295,91 EUR
• SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier	280,16 EUR
• Untere Bauaufsichtsbehörde	910,52 EUR
• Untere Naturschutzbehörde	9.298,00 EUR
• Landesbetrieb Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn	300,00 EUR
• Landesbetrieb Mobilität Gerolstein	458,00 EUR
• Forstamt Prüm	20.400,00 EUR
• Landesbetrieb für Geologie und Bergbau, Mainz	450,74 EUR

sonstige Auslagen/Bekanntmachungen:

• Offenlage in der Tageszeitung und in den Kreisnachrichten	1.820,33 EUR
• Kein Erörterungstermin in den Kreisnachrichten	39,60 EUR
• Genehmigung in den Tageszeitungen und Kreisnachrichten	1.200,00 EUR
<b>Summe:</b>	<b>91.246,63 EUR</b>

Sie sind gemäß § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung dieser Gebühren und Auslagen verpflichtet. Die Voraussetzungen für eine Gebührenfreiheit nach den §§ 7 und 8 LGebG liegen nicht vor.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **91.246,63 EUR** unter Angabe des Aktenzeichens **06U200115-10** innerhalb der nächsten vier Wochen auf eines der auf Seite 1 angegebenen Konten der Kreiskasse des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

Die Berechnung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr erfolgt auf der Grundlage der unter den Nrn. 4.1.1 ff. des Besonderen Gebührenverzeichnisses vorgegebenen Regelung. Nach der Nr. 4.1.1.1 Buchstabe d) sind bei Genehmigungen nach § 4 BImSchG, Änderungs genehmigungen nach § 16 oder § 16 a BImSchG einer im Angang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlage oder Genehmigungen nach § 23 b BImSchG für Anlagen mit Errichtungskosten über 2,5 bis zu 25 Mio. EUR 15.250,00 EUR zuzüglich 0,4 v.H. der um 2,5 Mio. EUR übersteigenden Errichtungskosten zu berücksichtigen.

Errichtungskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der jeweiligen Genehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung. Zu den Errichtungskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

Aufgrund dessen beträgt die immissionsschutzrechtliche Gebühr für die Genehmigung des Vorhabens 54.793,37 EUR bei angegebenen Gesamtkosten von 12.385,842,10 EUR.

Gemäß §§ 6 und 7 des Besonderen Gebührenverzeichnisses sind außerdem die sonstigen Auslagen sowie Auslagen und Gebühren für die Mitwirkung anderer Behörden zusätzlich zu erheben.

Bezüglich der Kostenfestsetzung hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), so dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung eines Widerspruches nicht ergibt. Werden die Gebühren und Auslagen bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. erhoben werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Sandra Adames

**Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid**

Antragsteller:	BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Kobscheid - 0003 - 24, Kobscheid - 0003 - 35/23, Kobscheid - 0003 - 36/23, Kobscheid - 0003 - 62/3, Kobscheid - 0003 - 64/16, Kobscheid - 0004 - 36, Kobscheid - 0004 - 37, Kobscheid - 0004 - 38, Kobscheid - 0004 - 40, Kobscheid - 0004 - 41, Kobscheid - 0004 - 42

Lfd. Nr.	Anlage
<b>1</b>	<b>Allgemeine Angaben</b> 1.1 Formular 1.1 Antrag auf Genehmigung einer Anlage 1.2 Projektkurzbeschreibung 1.3 Standort der Anlagen, Koordinaten, Höhenlage 1.4 Herstell- und Rückbaukosten 1.5 Formular 1.2 Antrag auf Genehmigung einer Anlage 1.6 Antrag auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens
<b>2</b>	<b>Verzeichnis der Unterlagen</b> 2.1 Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen
<b>3</b>	<b>Anlagedaten</b> 3.1 Formular 3 Anlagedaten 3.2 Technische Beschreibung 3.3 Übersichtszeichnung 3.4 Fundamente 3.5 Abmessungen Gondel und Rotorblätter 3.6 Anforderungen an Transport, Zuwegung und Kranstellfläche 3.7 Technische Beschreibung Befahranlage 3.8 Referenzenergieertrag
<b>4</b>	<b>Gehandhabte Stoffe</b> 4.1 Formular 4 Gehandhabte Stoffe 4.2 Sicherheitsdatenblätter 4.3 Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt 4.4 Getriebeölwechsel
<b>5</b>	<b>Einleiterdaten / Emissionsdaten / Energiebilanz</b> 5.1 <i>Formular 5.1. Einleiterdaten (nicht erforderlich)</i> 5.2 <i>Formular 5.2 Emissionsdaten (nicht erforderlich)</i> 5.3 Umwelteinwirkungen einer WEA
<b>6</b>	<b>Emissionsquellen (Schatten)</b> 6.1 <i>Formular 6.1 Verzeichnis der Emissionsquellen (nicht erforderlich)</i> 6.2 <i>Formular 6.2 Verzeichnis der Treibhausgasquellen (nicht erforderlich)</i> 6.3 Schattenwurfgutachten 6.4 Schattenwurfmodul
<b>7</b>	<b>Lärmrelevante Aggregate (Schall)</b> 7.1 Formular 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate 7.2 Schallgutachten 7.3 Anlage A zum Schallgutachten 7.4 Anlage B zum Schallgutachten 7.5 Schallemission, Leistungskurve 7.6 Oktav-Schalleistungspegel

	7.7 Serrations
<b>8</b>	<b>Störfallverordnung</b> 8.1 Formular 8.1 Angaben Betriebsbereich (nicht erforderlich) 8.2 Formular 8.2 Anlage in Betriebsbereich (nicht erforderlich) 8.3 Formular 8.3 Angemessener Sicherheitsabstand (nicht erforderlich)
<b>9</b>	<b>Angaben zu den Abfällen</b> 9.1 Formular 9.1 Angaben zu den Abfällen 9.2 Formular 9.2 Entsorgungsbestätigung anfallender Abfälle (nicht erforderlich) 9.3 Formular 9.3 Angaben zum Abwasser (nicht erforderlich) 9.4 Abfallbeseitigung 9.5 Abfälle beim Betrieb der Anlage
<b>10</b>	<b>Arbeitsschutz</b> 10.1 Formular 10.1 Arbeitsschutz Blatt I 10.2 Formular 10.2 Arbeitsschutz Blatt II 10.3 Formular 10.3 Arbeitsschutz Blatt III 10.4 Arbeitsschutz- und Sicherheit 10.5 Sicherheitshandbuch 10.6 Flucht- und Rettungsplan
<b>11</b>	<b>Brandschutz</b> 11.1 Formular 11.1 Brandschutz 11.2 Formular 11.2 Löschwasserrückhaltung (nicht erforderlich) 11.3 Grundlagen zum Brandschutz 11.4 Blitzschutz und EMV
<b>12</b>	<b>Naturschutz- &amp; Landschaftspflege</b> 12.1 Formular 12.1 Naturschutz- und Landschaftspflege 12.2 Formular 12.2 UVP-Screening 12.3 Avifaunistisches Fachgutachten 12.4 Raumnutzungsanalyse Rotmilan 12.5 Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch 12.6 Fachgutachten Fledermäuse 12.7 Fledermausmodul 12.8 Fachbeitrag Artenschutz 12.9 FFH-Verträglichkeitsprüfung 12.10 Hydrogeologisches Fachgutachten 12.11 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) 12.12 UVP-Bericht inkl. Visualisierungen
<b>13</b>	<b>Anlagen</b> 13.1 Anlage 1 Ansprechpersonen 13.2 Anlage 2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung 13.3 Anlage 3 Fließbild (nicht erforderlich) 13.4 Anlage 4 (nicht erforderlich)
<b>14</b>	<b>Plananlagen</b> 14.1 Topographischer Übersichtslageplan WEA-Standorte (1:25.000) 14.2 Übersichtslageplan WEA-Standorte & Infrastruktur auf Luftbild (1:5.000) 14.3 Übersichtslageplan WEA-Standorte & Infrastruktur auf Flurkarte (1:2.000) 14.4 Lageplan mit Abständen WEA zu nächstgelegenen Siedlungen (TK 1:10.000) 14.5 Übersichtsplan der Rodungsflächen (FK 1:3.000) 14.6 Detaillageplan & Schnittzeichnungen WEA 01 14.7 Detaillageplan & Schnittzeichnungen WEA 02 14.8 Sichtweitennachweis Einmündungsbereich Wirtschaftsweg / L20 (1:250) 14.9 Querprofil Wirtschaftsweg im Einmündungsbereich 14.10 Amtliche Katasterpläne 14.11 Schleppkurven- und Sichtweitenanalyse L20

<b>15</b>	<b>Bauantragsunterlagen</b> 15.1 Formular Antrag auf Baugenehmigung 15.2 Anlage zum Antrag auf Baugenehmigung / Eigentümerverzeichnis 15.3 Urkunde Listeneintragung Bauvorlagenberechtigte Ingenieure 15.4 Abstandsflächenberechnung 15.5 Turbulenzgutachten 15.6 Bodengutachten 15.7 Verpflichtungserklärung Rückbau 15.8 Maßnahmen bei Betriebseinstellung
<b>16</b>	<b>Luftfahrthindernis</b> 16.1 Angaben für die Anzeige eines Luftfahrthindernisses 16.2 Ansichtsskizze der WEA
<b>17</b>	<b>Hinderniskennzeichnung</b> 17.1 Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen 17.2 Kennzeichnungen von Nordex Windenergieanlagen in Deutschland
<b>18</b>	<b>Maßnahmen Eisansatz</b> 18.1 Eisfallgutachten 18.2 Maßnahmen bei Eisansatz 18.3 Verpflichtungserklärung Eisabwurf 18.4 Zusammenfassung Eiserkennungssystem IDD.Blade
<b>19</b>	<b>Typenprüfung</b> Prüfbescheid Typenprüfung TÜV SÜD <i>(Anmerkung: Vollständige Typenprüfung nur in Antragsausfertigung der Genehmigungsbehörde und der Regionalstelle Gewerbeaufsicht enthalten)</i>
<b>20</b>	<b>Sonstiges</b> <i>(Anmerkung: Nutzungsverträge nur in Antragsausfertigung der Genehmigungsbehörde und der Regionalstelle Gewerbeaufsicht enthalten)</i> 20.1 Nutzungsverträge Baugrundstücke 20.2 Nutzungsvertrag Zuwegung & Kabel OG Roth bei Prüm

Antragsteller:	BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München
Antragsgegenstand:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Kobscheid - 0003 - 24, Kobscheid - 0003 - 35/23, Kobscheid - 0003 - 36/23, Kobscheid - 0003 - 62/3, Kobscheid - 0003 - 64/16, Kobscheid - 0004 - 36, Kobscheid - 0004 - 37, Kobscheid - 0004 - 38, Kobscheid - 0004 - 40, Kobscheid - 0004 - 41, Kobscheid - 0004 - 42

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier  
Deworastraße 8, 54290 Trier  
(Ihr Az.: 24/03/5.1/2020/0091)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier  
Deworastraße 8, 54290 Trier  
(Ihr Az.: 342-BIM-232-14780/2021)

LBM Gerolstein, Brunnenstraße 1, 54568 Gerolstein  
(Ihr Az.: 2022-IV 40)

LBM Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Hahn, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen  
(Ihr Az.: VIII-4.12.9.3.1.153/20)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3,  
Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
(Ihr Az.: 45-60-00/IV-194-20-BIA)

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm

Forstamt Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm  
(Ihr Az. 63140 WEA)

Gemeindeverwaltung Büllingen, Hauptstraße 16, B-4760 Büllingen

Wallonie Environnement SPW, Avenue Prine de Liège 15, B-5100 Namur (Jambes)

Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz-Hechtsheim  
(Ihr Az.: 3240-1468-21/V1)

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz,

- Direktion Landesarchäologie beim Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier
- GDKE RLP, Landesdenkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstr. 44, 55116 Mainz
- Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz

Amt 04 – Untere Denkmalschutzbehörde

Amt 06 – Bauen und Umwelt

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Brandschutzdienststelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügte Kopie unseres Genehmigungsbescheides übersenden wir mit der Bitte um Überwachung hinsichtlich der von Ihnen zu vertretenden öffentlichen Belange.

Für die SGD Nord ReGA Trier ist eine Ausfertigung der Genehmigungsunterlagen beigefügt (2. Ausfertigung, bestehend aus 6 Ordnern, davon 4 Ordner Allgemeine Antragsunterlagen und 2 Ordner Typenprüfung). Die untere Naturschutzbehörde erhält eine Ausfertigung der naturschutzrechtlich relevanten Fachgutachten und Unterlagen (Kapitel 12 – 1 Ordner).

Wir bitten um Mitteilung, wenn Sie im Rahmen Ihrer Überwachung feststellen, dass Nebenbestimmungen nicht beachtet bzw. erfüllt werden oder die Anlage abweichend von den genehmigten Antragsunterlagen errichtet oder betrieben wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag:

Sandra Adames

BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München

Kreisverwaltung des Eifelkreises  
Bitburg-Prüm  
Amt 06  
Trierer Straße 1  
  
54634 Bitburg

**Anzeige Baubeginn**

Aktenzeichen:  
06U200115-10

Vorhaben:  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.X, Nabenhöhe 164 m,  
Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW

Gemarkung, Flur, Flurstücke:  
Kobscheid - 0003 - 24, Kobscheid - 0003 - 35/23, Kobscheid - 0003 - 36/23, Kobscheid - 0003 -  
62/3, Kobscheid - 0003 - 64/16, Kobscheid - 0004 - 36, Kobscheid - 0004 - 37, Kobscheid - 0004 -  
38, Kobscheid - 0004 - 40, Kobscheid - 0004 - 41, Kobscheid - 0004 - 42

Mit den Arbeiten zur Errichtung der oben genannten Anlage wird am \_\_\_\_\_ be-  
gonnen.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bauherr (Unterschrift)

**Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Baubeginn vorzulegen!**

BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München

Kreisverwaltung des Eifelkreises  
Bitburg-Prüm  
Amt 06  
Trierer Straße 1  
54634 Bitburg

**Anzeige Inbetriebnahme**

Aktenzeichen:  
06U200115-10

Vorhaben:  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.X, Nabenhöhe 164 m,  
Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW

Gemarkung, Flur, Flurstücke:  
Kobscheid - 0003 - 24, Kobscheid - 0003 - 35/23, Kobscheid - 0003 - 36/23, Kobscheid - 0003 -  
62/3, Kobscheid - 0003 - 64/16, Kobscheid - 0004 - 36, Kobscheid - 0004 - 37, Kobscheid - 0004 -  
38, Kobscheid - 0004 - 40, Kobscheid - 0004 - 41, Kobscheid - 0004 - 42

Die oben genannte Anlage wird in Betrieb genommen am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Bauherr (Unterschrift)

**Wichtig: Diese Anzeige ist spätestens 1 Woche vor Inbetriebnahme vorzulegen!**



EIFELKREIS  
**BITBURG-PRÜM**

DIE KREISVERWALTUNG

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm · Postf. 13 65 · D-54623 Bitburg

BayWa r.e. Wind GmbH  
Arabellastraße 4  
81925 München

Trierer Straße 1 · 54634 Bitburg/Eifel  
Telefon: 06561 15-0  
Telefax: 06561 15-1000  
E-Mail: [info@bitburg-pruem.de](mailto:info@bitburg-pruem.de)  
[www.bitburg-pruem.de](http://www.bitburg-pruem.de)

Aktenzeichen  
06U200115-10

Auskunft erteilt / E-Mail  
Sandra Adames  
[adames.sandra@bitburg-pruem.de](mailto:adames.sandra@bitburg-pruem.de)

Durchwahl  
15 3100

Zimmer  
C 310

Bitburg, 29.06.2023

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes;  
Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N163/5.X, Nabenhöhe  
164 m, Rotordurchmesser 163 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW**

**Gemarkung, Flur, Flurstück:**

**Kobscheid - 0003 - 24, Kobscheid - 0003 - 35/23, Kobscheid - 0003 - 36/23, Kobscheid -  
0003 - 62/3, Kobscheid - 0003 - 64/16, Kobscheid - 0004 - 36, Kobscheid - 0004 - 37,  
Kobscheid - 0004 - 38, Kobscheid - 0004 - 40, Kobscheid - 0004 - 41, Kobscheid - 0004 - 42**

**Ihr Antrag vom 30.01.2020**

## **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 29.06.2023**

\*\*\*\*\*

Entwurfsverfasser:

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon)

Bauunternehmer:

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift, Telefon)

\*\*\*\*\*

Gemäß § 53 Abs. 3 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) ist bei der Ausführung genehmigungsbedürftiger Vorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers, und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen. Die Eintragungen sind vom Bauherrn in Druckschrift zu vervollständigen.